



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 53 (S. 189-190)</b>
Titel	<b>Reglement über das Finanzwesen der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (Finanzreglement) (Änderung)</b>
Ordnungsnummer	<b>182.25</b>
Datum	09.03.1995

[S. 189] Die römisch-katholische Synode des Kantons Zürich beschliesst:

I. Das Finanzreglement vom 27. September 1984 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1 unverändert.

Im Voranschlag sind folgende Minder- und Mehrausgaben bzw. -einnahmen gegenüber denjenigen des laufenden Jahres zu begründen:

- a) bei Summen von weniger als 30000 Franken: mehr als 25 %;
- b) bei Summen von 30000 Franken und höher: mehr als 10 %.

Abs. 3 unverändert.

§ 18 Abs. 1 unverändert.

Für die Begründungspflicht ist das Total der Kostenstelle (Konto) und nicht die einzelne Unterposition massgebend.

Budgetüberschreitungen bis 3 % werden zur Kompetenzenberechnung gemäss § 15 nicht einbezogen.

§ 19. Die Zentralkommission sorgt für die Verwaltung der Zentralkasse und der Fonds gemäss vorliegendem Reglement. Änderungen, die lediglich die Zusammensetzung des Vermögens der Körperschaft, nicht aber seinen Wert betreffen, fallen in die Kompetenz der Zentralkommission.

§ 22. Die Zentralkommission erstellt auf den Zeitpunkt, an dem die Beiträge der Kirchgemeinden an die Zentralkasse festgelegt werden, einen Finanzplan über mindestens drei Jahre und legt diesen der Synode vor.

Der Finanzplan wird jährlich überarbeitet und der Finanzkommission bzw. der Synode zusammen mit dem Budget zugestellt.

§ 24. Anstelle von Beiträgen kann die Zentralkommission im Sinne einer finanziellen Hilfe Darlehen bis Fr. 50000 im Einzelfall, // [S. 190] gesamthaft bis zu Fr. 500000 zu ermässigtem Zins oder zinsfrei gewähren. Die Darlehensbedingungen sind schriftlich festzulegen. Die Amortisation hat innert längstens 15 Jahren zu erfolgen.

Für Darlehen über Fr. 50000 ist die Zustimmung der Synode



erforderlich, wobei die Darlehensbedingungen ebenfalls schriftlich festzulegen sind.

§ 25. Die Zentralkommission bestellt auf Amtsdauer Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren zur Prüfung der Zentralkasse. Diese erstatten der Zentralkommission schriftlich Bericht. Der Bericht wird der Finanzkommission vor der Rechnungsabnahme zugestellt.

9. Rechnungs-  
kontrolle

Die §§ 25 und 26 werden §§ 26 und 27; die Marginalien 9 und 10 werden Marginalien 10 und 11.

II. Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Im Namen der Synode

Der Präsident:  
Eugen Baumgartner

Der Sekretär:  
Siegfried Artmann

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/12.03.2015]